



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 6/2019	26.03.2019	25. Jahrgang
INHALT		Seite
15/2019	Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.12.2014	41
16/2019	Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21. März 2019	41
17/2019	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Delbrück und der Stadt Rietberg zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren	46
18/2019	Familien aufgepasst!	46

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

15/2019

Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.12.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 21. März 2019 für das Gebiet der Stadt Rietberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen.

§ 1

Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.12.2014 (Amtsblatt Rietberg, Nr.11/2014, S.85 f.) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Andreas Sunder
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.12.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, 21.03.2019

Andreas Sunder
Bürgermeister

16/2019

Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21. März 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 21. März 2019 für das Gebiet der Stadt Rietberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen.

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) dürfen aus öffentlichem Interesse im Rahmen der nachfolgend genannten Veranstaltungen Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen. Die räumlichen Bereiche, in denen eine Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen.

1. Ortsteil Rietberg

Rieti-Sonntag mit Frühlingsmarkt (2. Sonntag vor Ostern)

Räumlicher Bereich: s. Anlage

Rietberger Stoppelmarkt / Bürger-und Vereinetag (2. Wochenende im September)

Räumlicher Bereich: s. Anlage

Kürbissonntag mit Bauernmarkt (letztes Wochenende im Oktober)

Räumlicher Bereich: s. Anlage

Adventsmarkt (3. Advent)

Räumlicher Bereich: s. Anlage

2. Ortsteil Neuenkirchen

Adventsmarkt (1. Advent)

Räumlicher Bereich: s. Anlage

3. Ortsteil Westerwiehe

Elisabeth-Markt (3. Sonntag vor dem 1. Advent)

Räumlicher Bereich: s. Anlage

§ 2

Wegfall des öffentlichen Interesses

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Tagen aufgrund der konkreten, in der Verordnung bezeichneten Veranstaltung geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung entfallen, gilt § 1 nicht.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen räumlichen Bereiche offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4

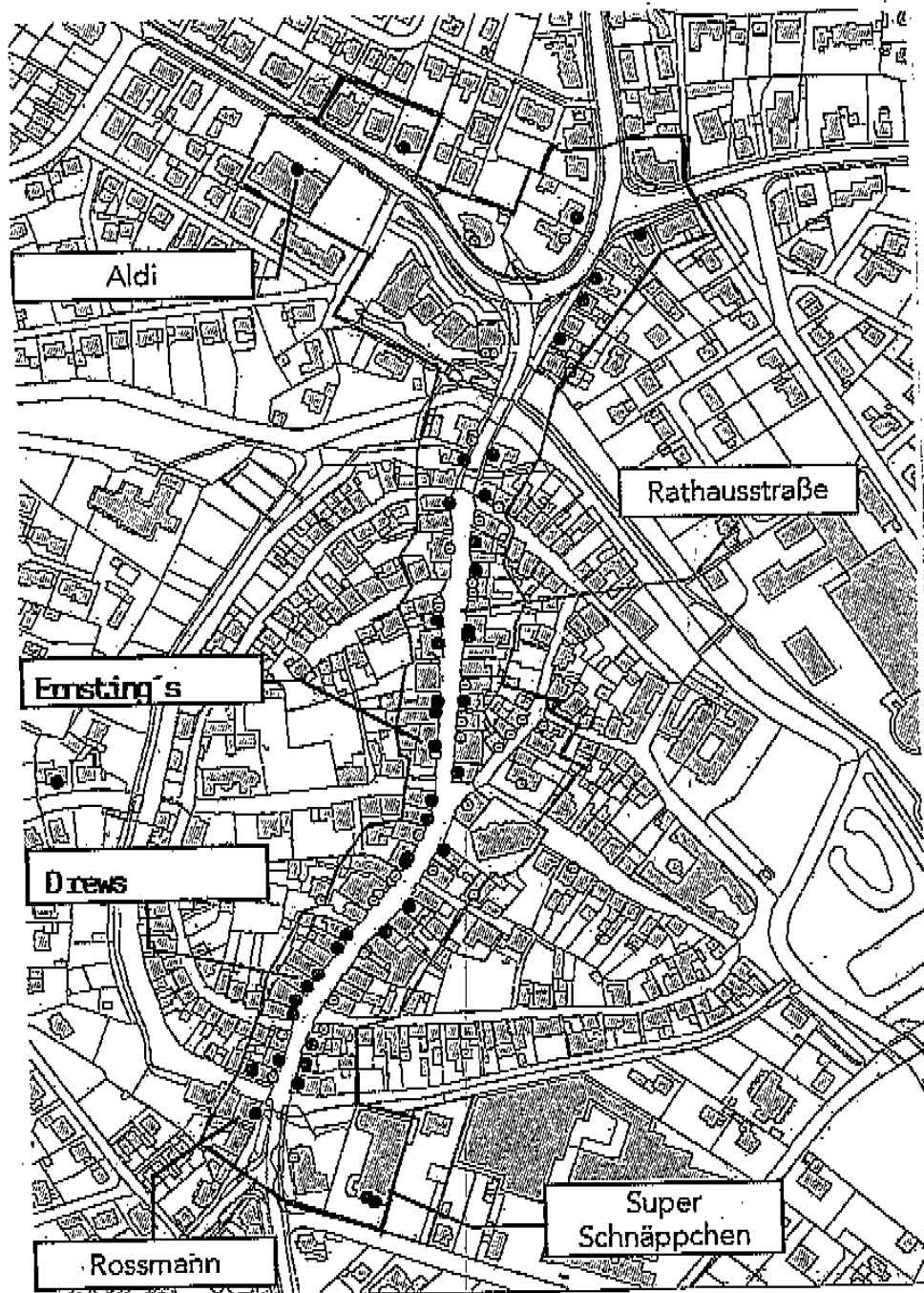
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

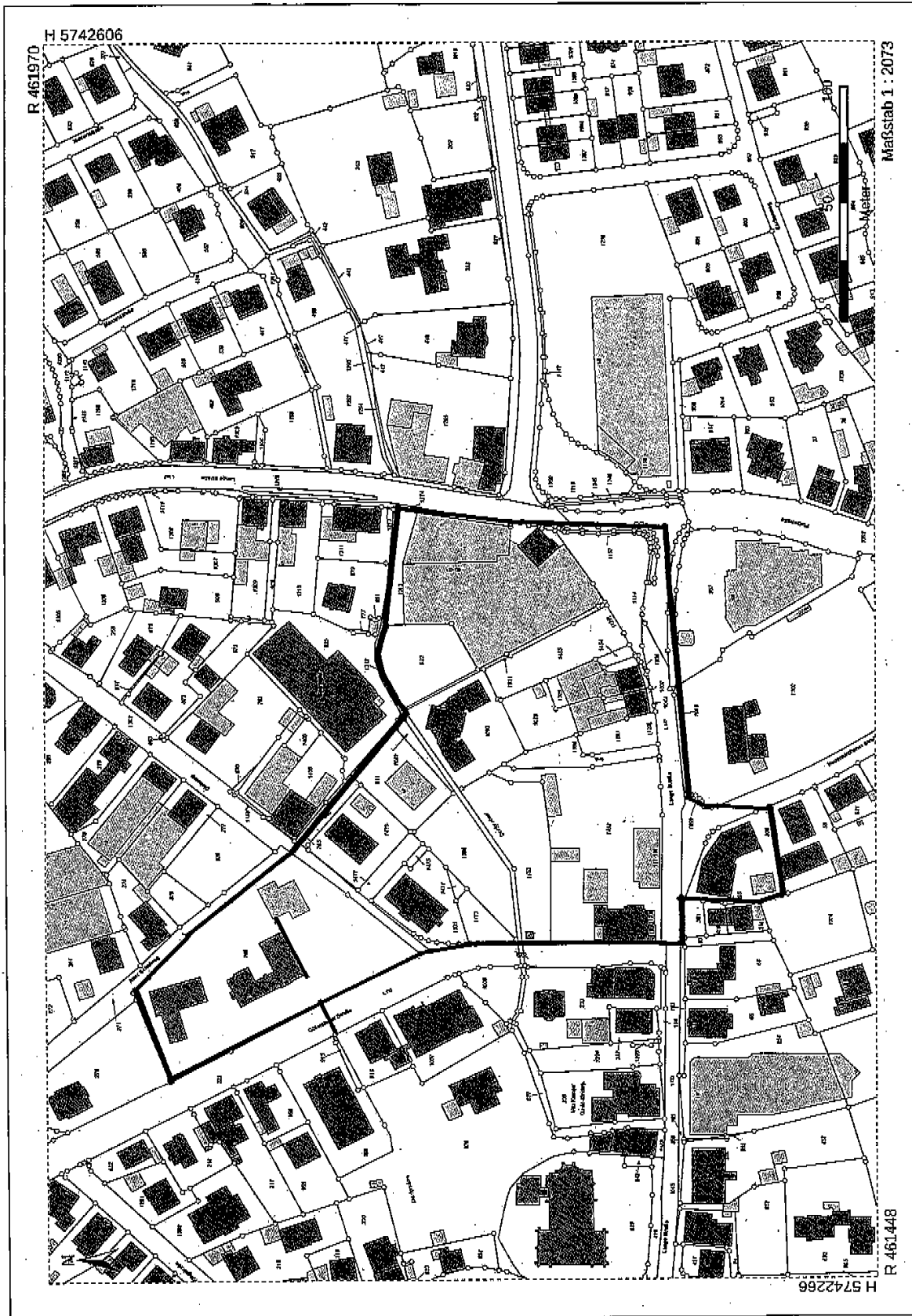
Andreas Sunder
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

Rietberger Innenstadt

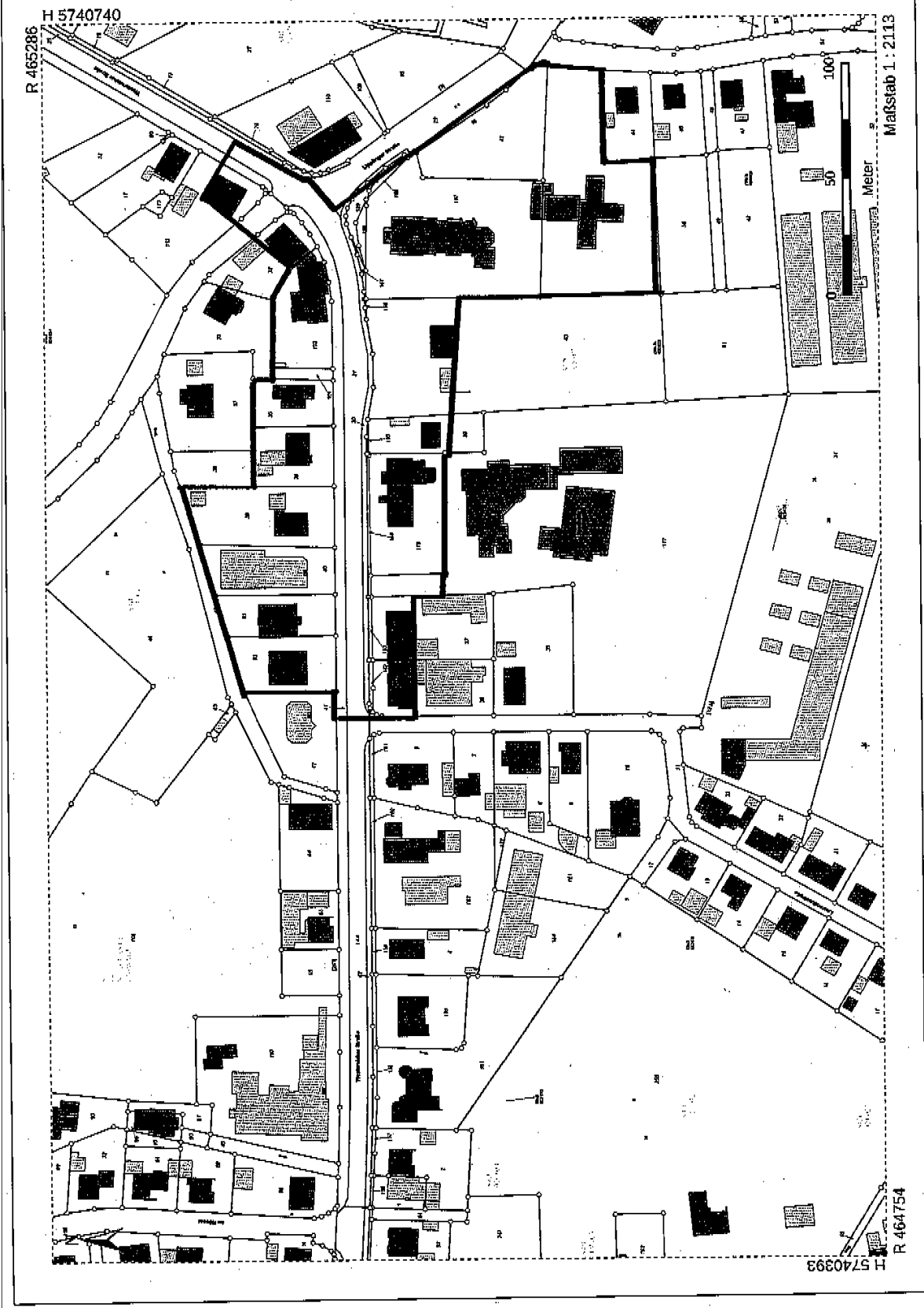


Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
Ortsteil Neuenkirchen



Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

Ortsteil Westerwiehe



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21.03.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Verordnung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

Rietberg, 21.03.2019

Andreas Sunder
Bürgermeister

17/2019

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Delbrück und der Stadt Rietberg zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1079 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Delbrück und der Stadt Rietberg zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren sowie deren Genehmigung durch den Landrat des Kreises Gütersloh im Amtsblatt des Kreises Gütersloh vom 08.03.2019, Nr. 608, Seiten 3204 ff., bekannt gemacht wurde.

33397 Rietberg, den 22.03.2019

Andreas Sunder
Bürgermeister

18/2019

Familien aufgepasst!

In wenigen Monaten startet der deutsch-bolivianische Schüleraustausch des Vereins Amigos de la Cultura e.V. für den noch Gastfamilien gesucht werden. Dabei ist der gemeinnützige Verein auf der Suche nach Familien, Ehepaaren und Alleinerziehenden, die einem bolivianischen Schüler im Alter von 14 bis 16 Jahren zwischen dem 21. September 2019 und dem 02. Januar 2020 aufnehmen möchten.

Die Schüler lernen an ihrer Heimatschule Deutsch als Fremdsprache und können sich schon gut verständigen. Bolivien ist dreimal so groß wie Deutschland und erstreckt sich von den Anden bis ins Tiefland mit einzigartigen Nationalparks. Seien Sie neugierig, die Aufnahme eines weiteren Familienmitglieds bereichert ihren Alltag und verbindet über gemeinsame Erlebnisse.

Interessierte Familien wenden sich bitte an Franz-Josef Michel unter 0160 98445588 oder per E-Mail an info@amigos-cultura.de.

Auf der Seite www.amigos-cultura.de finden Sie zudem Erfahrungsberichte von ehemaligen Gasteltern.